

**TANZ
SPORT
CLUB**



Clubheimordnung

Tanzsportverein Rot-Weiss Viernheim

21.01.2019

Regeln

- Die Fluchtwege sind jederzeit frei zu halten.
- Jeder Clubheimbenutzer hat sich so zu verhalten, dass dem Verein kein wirtschaftlicher Schaden zugefügt wird. Verursacher von Schäden werden in Regress genommen.
- Werden Mängel erkannt, sind diese unverzüglich an den Clubheimwart oder Vorstand zu melden, um Folgeschäden zu vermeiden.
- Beim Kauf von Getränken hat das pfandpflichtige Leergut in den entsprechenden Kästen im Clubraum zu verbleiben.
- Es ist grundsätzlich auf Sauberkeit zu achten.
- Abfall ist gering zu halten und getrennt zu entsorgen. Insbesondere in Ferienzeiten sind keine verderblichen Abfälle im Clubheim zu belassen.
- Benutzte Gläser und Geschirrtteile sind abzusputzen und zurückzustellen.
- Um Schäden des Parketts zu vermeiden, haben jegliche Getränke und Flüssigkeiten im Gastraum zu verbleiben. Ausnahmen bilden öffentliche Veranstaltungen.
- Das Betreten der Parkettflächen ist nur mit für den bestimmten Tanzbetrieb geeigneten, oder sauberen, abriebfreien Schuhen erlaubt (keine Straßenschuhe). Ausnahme bilden öffentliche Veranstaltungen.
- Jegliches Aufbringen von Substanzen, außer die vom Vorstand freigegebenen Haftsubstanzen, ist verboten.
- Die Musikanlagen sind nur an den Hauptschaltern (Ein/Aus-Kennzeichnung) ein- und auszuschalten. Jegliches Verstellen der Musikanlagen, außer Lautstärke und Geschwindigkeit, ist zu unterlassen.
- Bei Trainingsveranstaltungen hat der Trainer/Übungsleiter auf die Einhaltung der Clubheim-Ordnung zu achten.
- Außerhalb von Gruppentrainingszeiten und Veranstaltungen ist das Betreten des Clubheimes nur den dafür Berechtigten (Schlüsselinhaber) gestattet. Sie haben sich gleich beim Betreten des Clubheimes in das Belegungsbuch einzutragen. Ausnahmen regelt der Vorstand.
- Halten sich mitgebrachte Nichtmitglieder in den Clubräumen auf, erkennen sie automatisch die Clubheim-Ordnung an. Erziehungsberechtigte bzw. Begleitpersonen von Minderjährigen haften für evtl. durch diese verursachten Schäden.
- Wer als Letzter den Trainingsraum verlässt, hat sich zu vergewissern, dass alle Fenster und Dachluken geschlossen sind und die Musikanlage, Lüfter und Lichter aus sind, sowie die Heizung energiesparend eingestellt ist.
- Beim Verlassen des Clubheimes ist auf verschlossene Türen zu achten.

Maßnahmen:

Bei Zuwiderhandlung gegen diese Clubheim-Ordnung können folgende Maßnahmen erlassen werden:

- Ermahnung
- Platzverweis
- Nutzungsverbot
- Startsperr
- Geldbuße
- Ausschluss aus dem Verein

Die Maßnahmen sind in Abwägung mit der Schwere der Zuwiderhandlung nach der obigen Reihenfolge zu erlassen.

Ermahnungen oder Platzverweise können von einem Mitglied des Vorstandes, einem Clubheimwart oder vom Trainer/Übungsleiter mit sofortiger Wirkung ausgesprochen werden. Sie sind schriftlich festzuhalten. Dem Störer ist seine Zuwiderhandlung zu erläutern.

Nutzungsverbote und Startsperr

Geldbußen bis zu einer Höhe von 200,-- € oder der Ausschluss aus dem Verein können vom Vorstand bei groben, mehrmaligen Verstößen gegen die Clubheimordnung erlassen werden. Sie sind dem Störer schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

Die Clubheimordnung sowie die Maßnahmen bei Verstößen beeinträchtigen nicht etwaige zivilrechtliche Ansprüche des Vereins.

Diese Clubheimordnung tritt mit Beschluss des Vorstandes (§ 12.6 der Satzung) vom 08.05.03 in Kraft

Der Vorstand, Februar 2017

Geändert 21.01.2019